

Motion Beyeler (forum) betreffend naturnahe Umgebungsgestaltung bei öffentlichen Bau- und Sanierungsvorhaben

1 TEXT

Der Gemeinderat wird beauftragt, zukünftig bei öffentlichen Bau- und Sanierungsvorhaben jeglicher Art, insbesondere aber bei Schulhäusern, eine naturnahe, ökologisch wertvolle Umgebungsgestaltung wie in Art. 10 und 11 des Baureglements beschrieben durchzusetzen, wenn nötig mit einer zwingenderen Formulierung im Rahmen der Ortsplanrevision/ Baureglementüberarbeitung. Die Dienststelle Umweltschutz sowie die Umweltschutzkommission sind, unabhängig von der Grösse des Projekts, in jedem Fall vorgängig zu konsultieren.

Begründung

Die Aussenraumgestaltung des im letzten Jahr sanierten Horbern-Schulhauses mag zwar ästhetisch wirken und zum Spielen einladen, entspricht aber in ungenügender Weise einer naturnahen, ökologisch wertvollen Umgebungsgestaltung wie im Baureglement empfohlen. Wenn die Dienststelle Umweltschutz kontaktiert worden wäre, hätte diese bestimmt zu einer diesbezüglichen Optimierung beigetragen. Die öffentliche Hand sollte in Zukunft ihre Vorbildfunktion wahrnehmen und restriktiver zu Gunsten der Natur entscheiden und keinesfalls nur die kostengünstigste Variante wählen. Eine sinnvolle Investition in die Natur garantiert einen hohen und pädagogisch wertvollen Erlebniswert für die Kinder und Erwachsenen unserer Gemeinde.

Muri, den 24. Mai 2005

Renate Beyeler, forum

*F. Aebi, P. Aeschmann, B. Wegmüller, J. Ziberi, D. Schönenberger,
U. Wenger, M. Graham, L. Streit, M. Häusermann, J. Manz, F. Ruta,
S. Brüngger, J. Beck, U. Gantner, R. Raaflaub, V. Bettler Suter (17)*

Artikel 10 ("Die Aussenräume müssen genügend Grünbereiche, Bäume, Sträucher und Hecken enthalten") und 11 ("Auf die vorhandenen Bäume, Hecken, Sträucher und ökologisch wichtigen Flächen ist bei Bauvorhaben und Umgebungsgestaltungen Rücksicht zu nehmen") Gemeindebaureglement (GBR) sind gesetzliche Vorgaben für alle Bauvorhaben, welche in unserer Gemeinde zur Ausführung gelangen. Die öffentlichen Bauvorhaben bilden einen verschwindend kleinen Anteil davon. Sofern die öffentliche Hand - im Sinn einer Vorbildfunktion - bei Gemeindebauvorhaben weitergehende ökologische Zielsetzungen verfolgen soll, ist dies deshalb nicht durch eine Änderung der Artikel 10 und 11 GBR anzustreben, sondern mittels Vorgaben / Entscheiden des Gemeinderates bezüglich Umgebungsgestaltung bei konkreten Projekten. In diesem Zusammenhang ist es sachgerecht, wenn die Dienststelle Umweltschutz der Gemeindeverwaltung auf geeignete Art und Weise (Möglichkeit der Stellungnahme oder Integration in die Projektorganisation) miteinbezogen wird.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass bei Bauvorhaben der Gemeinde einer ökologisch sinnvollen Umgebungsgestaltung ein beträchtlicher Stellenwert beizumessen ist. Gerade bei der in der Motion angesprochenen Gestaltung von Aussenräumen bei Schulanlagen kommt aber auch den Sicherheitsaspekten (BFU) und den Wünschen der Anlagebenutzer ein hoher Stellenwert zu. Die Gestaltung von Aussenräumen kann sinnvollerweise nicht gegen den Willen der Benutzer erfolgen. In den breit abgestützten Arbeitsgruppen, welche die kürzlich abgeschlossenen Aussenraumgestaltungen von Schulanlagen begleitet und massgeblich geprägt haben, waren insbesondere auch Schulleiter und Hausvorstände vertreten, welche ihre pädagogischen Anliegen eingebracht haben. Für den Gemeinderat ist von grosser Bedeutung, dass diese Umgebungsgestaltungen möglichst kindergerecht erfolgen, dazu gehören namentlich auch Spielgeräte unterschiedlichster Art. Bei jedem konkreten Bauvorhaben ist somit ein Interessenausgleich zwischen Benutzeransprüchen, Sicherheitsaspekten, ökologischen Anforderungen und einem wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatz zu suchen. In diesem Sinn ist der Gemeinderat bereit, das Anliegen des Vorstosses, unter Wahrung eines angemessenen und ausgewogenen Interessenausgleichs, bei Bauvorhaben in die Entscheidungsfindung einfliessen zu lassen. Er beantragt deshalb die Überweisung des Vorstosses als Postulat.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Annahme als Postulat.

Muri bei Bern, 29. August 2005

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Die Sekretärin:

H.R. Saxer

K. Pulfer